

GROSSPRAXEN UND ZAHNARZTKETTEN

Finanzinvestoren kaufen Zahnarztpraxen – wie ist dies möglich?

von Rechtsanwältin Doris Mücke, Bad Homburg

Angesichts hoher Kapitalaufkommen und Niedrigzinsen suchen Finanzinvestoren derzeit intensiv nach neuen Märkten und Anlagemöglichkeiten mit aussichtsreicher Gewinnmaximierung durch einen Weiterverkauf – dem sogenannten Exit. Da verwundert es nicht, dass sie auch das Gesundheitswesen als neuen Markt entdeckt haben. In diesem Beitrag wird aufgezeigt, wie sich der Konzentrationsprozess in der Zahnarztbranche entwickelt und auf welcher rechtlichen Basis der Aufkauf von Zahnarztpraxen durch Finanzinnovatoren überhaupt möglich ist. |

Weiterer Anstieg der Investorentätigkeit zu erwarten

In den letzten Jahren – mit vorläufigem Höhepunkt im Jahr 2017 – haben Finanzinvestoren verstärkt medizinische Einrichtungen gekauft. Diese Entwicklung betrifft sämtliche Versorgungsbereiche wie Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Reha-Kliniken und jetzt auch Arzt-, insbesondere aber Zahnarzt- und Tierarztpraxen. Die Aufkäufe werden dadurch erleichtert, dass letztere nicht mit Zulassungsbegrenzungen belegt sind.

Ein weiterer Anstieg dieser Investorentätigkeit ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Viele Investoren stehen erst am Anfang ihrer Akquisitionsphase und die Freiräume, die der Gesetzgeber höchstpersönlich für den Einzug internationaler Investoren in den Markt „Gesundheitswesen“ geschaffen hat, sind nunmehr offengelegt. Dabei gibt es noch erhebliche Gewinnchancen.

Investoren kaufen „zugelassene Krankenhäuser“ und gliedern MVZ an

Finanzmarktinteressen halten Einzug in das Gesundheitswesen, dessen medizinische Leistungen als beitragsfinanzierte Sozialleistungen bezahlbar bleiben sollen. Hierzu dient bei den vertrags-(zahn-)ärztlichen Leistungen die Honorardeckelung (Budgetierung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen). Gesellschaftlich verbreitet und befördert von der Politik ist die Ansicht, dass Medizin eher altruistisch als finanziell ambitioniert ausgeübt werden sollte.

Wie verträgt sich dies mit der aktuellen Entwicklung, dass nunmehr nicht nur Ärzte, sondern auch ausschließlich gewinnorientierte Finanzinvestoren als Anbieter medizinischer Leistungen in den Gesundheitsmarkt eintreten? Wie ist dies rechtlich überhaupt möglich? Hat der Gesetzgeber den Freiraum bewusst oder nachlässig geschaffen?

Die Möglichkeit dazu bietet § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Danach dürfen neben den zugelassenen Ärzten auch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Nach Ziffer 1a des Gesetzes

Vorläufiger Höhepunkt im Jahr 2017

Erhebliche Gewinnchancen

Hat der Gesetzgeber den Freiraum bewusst oder nachlässig geschaffen?

können MVZ von zugelassenen Ärzten und Krankenhäusern, den Erbringern nicht ärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V oder von gemeinnützigen Trägern gegründet werden. Die Möglichkeit für internationale Finanzinvestoren, in den Gesundheitssektor einzusteigen, bietet das „zugelassene Krankenhaus“. Ein solches wird vom Investor gekauft, um daran ein oder mehrere MVZ anzugliedern, die durch Vertragszahnärzte und/oder angestellte Zahnärzte zahnmedizinische Leistungen anbieten.

Zahnarzt-MVZ: vielfältige rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Das frühere Kriterium „fachübergreifend“ ist mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG) zum 23.07.2015 entfallen. Damit können auch fachgleiche ärztliche Leistungen durch ein MVZ angeboten werden, das heißt beispielsweise rein zahnmedizinische Leistungen. Mehrere MVZ des gleichen Betreibers können dann wieder zu örtlichen oder überörtlichen Ketten verbunden und unter gleichem Namen auf dem Markt als Anbieter zahnärztlicher Leistungen auftreten. Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und führen nicht selten zu undurchsichtig verschachtelten Konzernstrukturen.

Beispielsweise wirbt die international tätige Firma Colosseum Dental mit Deutschlandsitz in Münster seit Jahresbeginn auch in Deutschland damit, Zahnarztpraxen aufzukaufen, um ein „qualitätsorientiertes“ Netzwerk von Praxen aufzubauen. Das MVZ macht es möglich. Colosseum Dental gehört zur Schweizer Colosseum AG und diese wiederum zur Jacobs Holding AG. Colosseum Dental ist nicht der erste, aber ein sehr finanzstarker Investor.

Deutlicher Trend zu größeren Praxiseinheiten und Praxisketten

Diese finanzstarken Anbieter treten in Wettbewerb zu den selbstständig arbeitenden Zahnärzten und sind angesichts ihrer vergleichsweise erheblich günstigeren Kostenstruktur sowie den weiteren Vorteilen einer Kette in der Lage, diese auf längere Sicht vom Markt zu vertreiben. Zu beobachten ist seit Längerem, dass der Trend ohnehin zu Großpraxen, zu Praxisketten und Praxisgruppen geht. In Skandinavien, den Niederlanden und in Großbritannien gibt es das bereits seit Längerem.

Junge Ärzte und Zahnärzte ziehen es auch in Deutschland zunehmend vor, sich nicht dem unternehmerischen Risiko eines in eigener Praxis niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes auszusetzen, sondern ein auskömmliches Einkommen als angestellter Zahnarzt zu erzielen. Die Möglichkeit, angestellt in Teilzeit tätig zu sein, ist ebenfalls für viele attraktiv.

Diese Möglichkeiten bietet das MVZ, auch das von der Münsteraner Firma Colosseum Dental betriebene. Ob eine Vielzahl von Zahnarztpraxen in den Händen finanzstarker Investoren der Qualität der Behandlung dienlich ist, bleibt abzuwarten. Die freiberufliche Tätigkeit der im MVZ angestellten Zahnärzte wird angesichts der massiven finanziellen Interessen der Investoren aber wohl auf jeden Fall erheblichen Einschränkungen unterliegen.

Kriterium „fachübergreifend“ seit 2015 entfallen

„Qualitätsorientiertes“ Netzwerk von Praxen soll aufgebaut werden

Günstige Kostenstruktur ermöglicht die Expansion der Zahnarztketten

Finanzielle Interessen der Investoren dürften im Vordergrund stehen